



NOTARE WEBER UND DR. BÜHLER

Insel 2, 89231 Neu-Ulm

TEL +49 (0) 731. 974 50 -0
FAX +49 (0) 731. 974 50 -22
E-MAIL info@notare-weber-buehler.de
WEB www.notare-weber-buehler.de

**DATENBLATT ZUR VORBEREITUNG EINES
ÜBERLASSUNGSVERTRAGES**

Persönliche Daten

	Veräußerer (Schenker) 1	Veräußerer (Schenker) 2
Name		
Vorname		
Geburtsname		
Geburtsdatum		
Steuer-ID-Nr.		
Anschrift		
Familien-/Güterstand	nicht verh. verwitwet gesetzlich/ohne EheV Gütertrennung durch EheV bei Notar Gütergemeinschaft durch EheV bei Notar	nicht verh. verwitwet gesetzlich/ohne EheV Gütertrennung durch EheV bei Notar Gütergemeinschaft durch EheV bei Notar
Staatsangehörigkeit		
Telefon-Nr. / Handy		
Fax-Nr.		
E-Mail		

	Erwerber (Beschenkter) 1	Erwerber (Beschenkter) 2
Name		
Vorname		
Geburtsname		
Geburtsdatum		
Steuer-ID-Nr.		
Anschrift		
Familien-/Güterstand	nicht verh. verwitwet gesetzlich/ohne EheV Gütertrennung durch EheV bei Notar Gütergemeinschaft durch EheV bei Notar	nicht verh. verwitwet gesetzlich/ohne EheV Gütertrennung durch EheV bei Notar Gütergemeinschaft durch EheV bei Notar
Staatsangehörigkeit		
Telefon-Nr. / Handy		
Fax-Nr.		
E-Mail		
Erwerbsanteil z.B. 1/2-1/2 oder 1/3-2/3		

	Veräußernde/r (Schenkende/r)	Erwerbende/r (Beschenkte/r)
Verwandtschaftsverhältnis zwischen Veräußerer/n und Erwerber/n <i>(z.B. Vater-Sohn, Großmutter-Enkelin)</i>		

Vertragsobjekt

	Eigentumswohnung (ETW) + Tiefgarage (TG)	Wohnhaus, Grundstück u.ä.
Amtsgericht		
Gemarkung		
Flst.Nr.		
Anschrift		
Wohnungs Nr.		<i>z.B. Acker, Einfamilienwohnhaus, Mehrfamilienwohnhaus, Bauplatz?</i>
Wohnung Blattstelle		
TG Nr.		
TG Blattstelle		
Verwalter		

Bei Erbbaurechten

Grundstückseigentümer mit Anschrift	
Finanzierung etwaiger Ausgleichszahlungen <i>Bei geplanter Finanzierung Prüfung durch Vertragsteile, ob im Erbbaurechtsvertrag Finanzierungsgrenzen (z.B. 70 % des Verkehrswertes) genannt sind, da sonst Verweigerung der Eigentümerzustimmung droht. Ggf. sich mit dem Grundstückseigentümer vor Beurkundung des Vertrages in Verbindung setzen!</i>	nein ja

Gegenleistungen

Nießbrauch <i>(Schenker kann selbst bewohnen, aber auch auf eigene Rechnung vermieten)</i>	nein ja
<i>Befristung</i>	Lebenslang befristet bis zum
Wohnungsrecht <i>(Schenker kann nur selbst bewohnen, nicht vermieten)</i>	nein ja, das gesamte Haus/Wohnung ja, aber nur folgende abgeschlossene Wohnung: ja, aber nur folgende Zimmer:
<i>Befristung</i>	Lebenslang befristet bis zum
Wart und Pflege	nein ja
Rückerwerbsrecht	nein ja, wenn ohne Zustimmung des Schenkers veräußert oder belastet oder der Grundbesitz mit Zwangs- und Sicherungsrechten Dritter, bestellt wird oder der Erwerber vor dem Schenker verstirbt außerdem: falls die Ehe der Erwerbers geschieden wird
Monatliche Zahlung an Schenker	nein ja
Auszahlung fester Betrag <i>(einmalig)</i>	nein ja, an den Schenker EUR ja, an weichende Geschwister EUR

<p>Schuldübernahme <i>(Darlehen des Schenkers werden vom Erwerber übernommen)</i></p>	<p>nein ja</p>
<p>Sonstige Gegenleistungen?</p>	<p>nein ja, nämlich</p>
<p>Erbrechtliche Regelungen</p>	<p>nein ja, Pflichtteilsanrechnung ja, Pflichtteilsverzicht des Erwerbers nach dem erstversterbenden Elternteil ja, Pflichtteilsverzicht des Erwerbers nach beiden Elternteilen ja, gegenständlich beschränkter Pflichtteilsverzicht des Ehepartners des Schenkers Ja, gegenständlich beschränkter Pflichtteilsverzicht der weichenden Geschwister ja, Ausgleichung unter den Geschwistern des Erwerbers (Abkömmlinge des Schenkers) im Erbfall</p>

Sonstiges

<p>Übergang Nutzen, Lasten</p>	<p>sofort, am Tag der Beurkundung am</p>
<p>Nutzung</p>	<p>vom Schenker bewohnt vermietet steht leer vom Erwerber bewohnt: mit Mietvertrag, ohne Mietvertrag</p>
<p>Finanzierung des Auszahlungsbetrages durch den Erwerber erforderlich? <i>Wenn ja, sollten die Grundschuldunterlagen 1-2 Tage vor Beurkundungstermin dem Notariat vorliegen!</i></p>	<p>nein ja, nämlich bei der in Höhe von EUR</p>
<p>Bei ausländischer Staatsangehörigkeit der Veräußerer</p>	<p>wann und wo geheiratet: Staatsangehörigkeit (STA) und Wohnort bei Heirat: nunmehrige STA und Wohnort:</p>
<p>Bei ausländischer Staatsangehörigkeit der Erwerber</p>	<p>wann und wo geheiratet: Staatsangehörigkeit (STA) und Wohnort bei Heirat: nunmehrige STA und Wohnort:</p>

Die Notare Weber & Bühler werden beauftragt und ermächtigt, alle zweckdienlichen
Registereinsichten zu tätigen; dies betrifft neben dem Grundbuch auch das ZTR sowie Einsichten
bei Registergerichten und auch das Recht, Abschriften zu verlangen.

Vertragsentwurf gewünscht?	per unverschlüsselter E-Mail an Post Fax, Faxnummer:
-----------------------------------	---

Angemeldet am
durch

(Name des Ausfüllenden/ Übersendenden)

Mandanten-Datenschutz

Unser Informationsblatt zum Mandanten-Datenschutz finden Sie auf unserer Webseite unter
www.notare-weber-buehler.de/mandantendatenschutz oder erhalten es in der Notarkanzlei am Empfang.

Auftragserteilung

(§§ 4, 29 GNotKG)

Mir/Uns ist bekannt, dass dies eine Auftragserteilung i.S.d. § 29 Nr. 1 des Gerichts- und Notarkostengesetzes (GNotKG) darstellt und ich/wir damit als Kostenschuldner die notariellen Gebühren schulde/n. Mir/Uns ist ferner bekannt, dass der Notar verpflichtet ist, für seine Tätigkeit die gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren zu erheben (§ 17 BNotO). Ich/Wir wurde/n ferner darüber belehrt, dass mehrere Kostenschuldner als Gesamtschuldner haften.

Ferner ist mir/uns bekannt, dass für die Fertigung eines Urkundsentwurfs Gebühren anfallen (Nr. 24100 ff. KV GNotKG), auch wenn kein Beurkundungsauftrag erteilt wird; ferner, dass für den Fall einer anschließenden Beurkundung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Gebühren anfallen, wenn das Beurkundungsverfahren vorzeitig beendet wird (Nr. 21300 ff. KV GNotKG). Dies ist der Fall, wenn der Beurkundungsauftrag vor der Unterzeichnung der Niederschrift zurückgenommen oder zurückgewiesen wird oder der Notar feststellt, dass nach seiner Überzeugung mit der Unterzeichnung aus Gründen, die nicht in seiner Person liegen, nicht mehr zu rechnen ist. **Mir/Uns ist bekannt, dass somit auch notarielle Gebühren geschuldet werden können, wenn es nicht zur Beurkundung kommt.** Ich/Wir wurde/n ferner darüber belehrt, dass in der Regel nicht mehr mit der Beurkundung zu rechnen ist, wenn das Verfahren länger als sechs Monate nicht betrieben wird (Vorbemerkung 2.1.3 Abs. 1 KV GNotKG). Ich/Wir wurde/n ferner darüber belehrt, dass ab der Übermittlung eines Entwurfs nach Nr. 21301 ff. KV GNotKG grundsätzlich die Gebühr anfällt, die im Falle einer Beurkundung anfallen würde, da für die vollständige Entwurfserfertigung die Höchstgebühr zu erheben ist (§ 92 Abs. 2 GNotKG). Eine Anrechnung erhobener Gebühren kann nach Vorbemerkung 2.1.3. Abs. 2 KV GNotKG nur erfolgen, wenn die Beurkundung „demnächst“ nach der vorzeitigen Beendigung erfolgt.

Mir/Uns ist zudem bekannt, dass sich die notariellen Gebühren grundsätzlich nach dem Geschäftswert richten. Ferner wurde/n ich/wir darüber belehrt, dass die Beteiligten bei der Wertermittlung mitwirken müssen und andernfalls der Wert unter Umständen geschätzt werden darf (§ 95 GNotKG).